

EU-BKF.de Sondernewsletter | 17.04.2015

Von: EU-BKF InfoLetter <shop-support@springer.com>
An Carsten Busse <info@fach-leute.de>
Wichtigkeit Normal
Datum 17.04.2015 09:59

<http://mail.springerfachmedien-muenchen.de/re?l=D0lex934ll472p8tjl0levu61s>

EU-BKF.de Sondernewsletter | 17.04.2015

Guten Tag Herr Busse,

in einem Schreiben an Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt vom April 2014 setzte sich der Bundesverband der Autovermieter, für eine Ausnahmeregelung von den Aus- und Fortbildungspflichten des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes ein. Er forderte, dass Mitarbeiter und Inhaber von Mietwagenunternehmen von der Regelung ausgeschlossen werden. Zum damaligen Zeitpunkt hat Verkehrsminister Alexander Dobrindt dem Verband eine Absage für die Anwendung der Ausnahmeregelung erteilt. Jedoch führte der Antrag dazu, dass sich das BMVI über die Auslegung in den europäischen Mitgliedstaaten bei der Kommission informiert hat.

Nach erneuter Prüfung hat sich Alexander Dobrindt nun in einem aktuellen Schreiben zur Auslegung geäußert.

Lesen Sie hier das Wichtigste in Kürze:

- * Fahrten der Autovermieter, Kraftfahrzeughersteller und -händler, Werkstattbetreiber, Hol- und Bringdiensten im speziellen sowie allgemein gewerbliche Leerfahrten fallen nicht mehr unter das Berufskraftfahrerqualifizierungsrecht.
- * In einem Vermerk der EU-KOM heißt es: Das Fahren unbeladener Fahrzeuge ohne Güter oder Fahrgäste fällt per Definition nicht unter die Richtlinie. Die Kommission begründet dies damit, dass sich aus Artikel 1 der Richtlinie ergebe, dass diese auf Fahrer Anwendung findet, die auf öffentlichen Verkehrswegen Beförderungen durchführen. Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um Beförderungen handelt, oder die auf Straßen durchgeführt werden, die nicht öffentlich sind, fallen daher nicht unter die Richtlinie.

Viele Grüße und einen schönen Frühlingsstart

Ihr Ralf Vennefrohne

Leiter Lehr- und Lernmedien